

Leitfaden

zur Anwendung des Katalogs
systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

(Stand Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Allgemeines4
1.1	Gegenstand und Ziel des Leitfadens 4
1.2	Stand, Veröffentlichungsdatum 4
1.3	Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung 4
1.4	Rechtlicher Hintergrund 4
1.4.1	Warum äußert sich die ZSVR zur Systembeteiligungspflicht? 4
1.4.2	Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig? 4
1.4.3	Warum gibt es einen Leitfaden und einen Katalog? 6
1.4.4	Was enthält der Katalog? 6
1.4.5	Wie ist mit verbleibenden Zweifeln umzugehen? 7
1.5	Adressatenkreis 7
1.6	Kontaktdaten, Anfragen 8
2	Herangehensweise bei der Entwicklung des Katalogs9
2.1	Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen? 9
2.2	Nach welchen Vorgaben wurde die Erstfassung des Katalogs entwickelt? 10
3	Aufbau des Katalogs12
3.1	Übersicht Unterlagen 12
3.2	Elemente des Katalogs 12
3.2.1	Produktbeschreibungen 12
3.2.2	Abgrenzungskriterien 12
3.2.3	Beispielhafte Auflistung 13
3.3.	Katalogstruktur nach Produkten 13
4	Anwendungsbereich des Katalogs.....14
4.1	Vorliegen einer Verpackung 14
4.2	Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden 14
4.2.1	Mehrwegverpackungen 14
4.2.2	Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen 14
4.2.3	Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter 15

	4.3	Verpackungen gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG	15
5		Serviceverpackungen.....	177
	5.1	Definition	177
	5.2	Systembeteiligungspflicht	188
6		Versandverpackungen	19
	6.1	Definition	19
	6.2	Systembeteiligungspflicht	19
7		Transportverpackungen.....	21
	7.1	Definition	21
	7.2	Beispiele für Transportverpackungen	21
	7.3	Transportverpackungen in Abgrenzung zu Verkaufs- und Umverpackungen	21
8		Anwendung des Katalogs	23
	8.1	Anwendung der Abgrenzungskriterien	23
	8.1.1	Anwendung der Abgrenzungskriterien	23
	8.1.2	Füllgröße	23
	8.2	Verkaufseinheiten	24
	8.3	Beispiele zur Anwendung des Abgrenzungskriteriums auf Verkaufseinheiten	25
	8.4	Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen	25
	8.5	Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.	26
	8.6	Rückschlüsse bei unregelmäßigen Fällen	26
	8.7	Beispiele zur Anwendung des Katalogs	27
	8.7.1	Beispiel 1: Speiseöl	27
	8.7.2	Beispiel 2: Geschirrspülmaschinen	29
	8.7.3	Beispiel 3: Sahne, Kondensmilch	30
9		Häufig gestellte Fragen	31
10		Glossar	34

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand und Ziel des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden nimmt Bezug auf den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel des Leitfadens ist es, die Anwendung des Katalogs zu erläutern und zu erleichtern. Zugleich wird der rechtliche Hintergrund dargestellt.

1.2 Stand, Veröffentlichungsdatum

Bearbeitungsstand des Leitfadens ist der 3. Juli 2023.

Der Leitfaden wurde erstmals am 28. Dezember 2018 auf der Webseite www.verpackungsregister.org und zuletzt im vorliegenden Bearbeitungsstand veröffentlicht.

Der Katalog wurde ebenfalls erstmals am 28. Dezember 2018 auf der Webseite www.verpackungsregister.org veröffentlicht. Soweit Produktblätter des Katalogs zunächst noch in Bearbeitung waren, wurden Ergebnisse und Aktualisierungen hierzu Schritt für Schritt bis zum 4. April 2019 auf der Webseite www.verpackungsregister.org veröffentlicht. Der Katalog wird fortlaufend evaluiert und in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

1.3 Geltungsdauer, voraussichtliche Aktualisierung

Leitfaden und Katalog sind jeweils in der aktuellen Fassung anzuwenden, die von der Webseite www.verpackungsregister.org unter „Produktgruppenblätter“ heruntergeladen werden können. Der Katalog besteht aus einem Inhaltsverzeichnis und aus Produktblättern unterteilt in Produktgruppen, die wahlweise als Gesamtschau oder einzeln heruntergeladen werden können.

Auf der Webseite kann auch auf eine Datenbank zugegriffen werden, die es ermöglicht, Kataloginhalte über verschiedene Filterfunktionen nutzergerecht abzurufen.

1.4 Rechtlicher Hintergrund

1.4.1 Warum äußert sich die ZSVR zur Systembeteiligungspflicht?

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (**ZSVR**) hat die hoheitliche Aufgabe, auf Antrag Verpackungen als systembeteiligungspflichtig einzuordnen (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – **VerpackG**)). Sie entscheidet verbindlich über die Systembeteiligungspflicht von Verpackungen.

1.4.2 Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 8 VerpackG mit Ware befüllte **Verkaufsverpackungen** und **Umverpackungen**, die nach Gebrauch **typischerweise** beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen.

- ◆ **Verkaufsverpackungen** sind Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG). Zu den Verkaufsverpackungen gehören ausdrücklich auch Serviceverpackungen und Versandverpackungen. Vom Versand- oder Onlinehandel genutzte Versandverpackungen sind in der Regel systembeteiligungspflichtig (siehe Ziffer 6.2 zu Versandverpackungen).
- ◆ **Umverpackungen** sind Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder – dann sind sie nicht systembeteiligungspflichtig – zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 VerpackG).
- ◆ **Endverbraucher** ist hierbei derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG), sie also verbraucht oder verarbeitet. Handelsunternehmen sind daher regelmäßig keine Endverbraucher (siehe Ziffer 7.1 zur Transportverpackung).
- ◆ **Private Endverbraucher** sind neben privaten Haushaltungen auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Absatz 11 VerpackG). Vergleichbare Anfallstellen zählen aufgrund der Art oder Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle nach dem Verpackungsgesetz zu den privaten Endverbrauchern. In § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG sind vergleichbare Anfallstellen ohne Mengenkriterium aufgelistet, wie zum Beispiel Gaststätten, Hotels und Raststätten. Damit sind z. B. Verpackungen von Reinigungsmitteln, die typischerweise bei Hotels, Kantinen oder Verwaltungen, Verpackungen von Medikamenten, die regelmäßig in Krankenhäusern, oder Süßigkeitenverpackungen oder Serviceverpackungen, die in Kinos oder Sportstadien als Abfall anfallen, systembeteiligungspflichtig. Landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Sammelgefäß abgeholt werden können (sogenanntes „Mengenkriterium“), zählen ebenfalls zu den vergleichbaren Anfallstellen. Bei Betrieben oberhalb des Mengenkriteriums können die Verpackungsabfälle nicht in einem haushaltstypischen Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden, weshalb diese nicht mit den privaten Endverbrauchern vergleichbar sind. Es kann sich hierbei um großgewerbliche oder industrielle Anfallstellen handeln.

Nicht systembeteiligungspflichtig sind demgegenüber (groß)gewerbliche Verpackungen und Transportverpackungen, da sie nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Nicht systembeteiligungspflichtig sind aus diesem Grund auch diejenigen Umverpackungen, die zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Der Bereich, in dem diese nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen anfallen, wird zum Teil auch als „industriell“ bezeichnet. Von der Systembeteiligungspflicht nach § 12 VerpackG ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen, Exportverpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an private Endverbraucher abgegeben werden und Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

1.4.3 Warum gibt es einen Leitfaden und einen Katalog?

Für den einzelnen **Hersteller im Sinne von § 3 Absatz 14 VerpackG** ist die zutreffende Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig in Abhängigkeit von den verpackten Produkten und Vertriebswegen in der Praxis sehr häufig kaum möglich.

Schon nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (§ 6 Absatz 1 Verpackungsverordnung – VerpackV) und nunmehr nach § 3 Absatz 8 VerpackG kommt es für die Systembeteiligungspflicht eines Herstellers für seine Verkaufs- und Umverpackungen darauf an, dass diese nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

Für Hersteller war und ist es auf Grundlage des VerpackG weiterhin in vielen Fällen nicht erkennbar, wo die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen in diesem Sinne typischerweise als Abfall anfallen. Vertriebt ein Hersteller über Zwischenhändler, sind dessen Kunden dem Hersteller regelmäßig nicht bekannt.

Die bei vergleichbaren Anfallstellen anfallenden Produkte sind in der Verpackungsart oft ähnlich denen, die an (Groß)gewerbe und Industrie vertrieben werden. Ob ein Handwerks- oder landwirtschaftlicher Betrieb, bei dem die Verpackung des Herstellers möglicherweise als Abfall anfällt, noch eine vergleichbare Anfallstelle ist oder infolge größerer Entsorgungsbehälter nicht mehr zu den vergleichbaren Anfallstellen zählt, kann der Hersteller nicht wissen.

Um die Vielzahl erwarteter Einordnungsentscheidungen vorzubereiten und es den Herstellern zu ermöglichen, eine Einordnung ihrer Produkte ohne eine solche Einordnungsentscheidung zu treffen, veröffentlicht die ZSVR norminterpretierende Verwaltungsvorschriften. Diese Verwaltungsvorschriften treffen darüber Aussagen, wie die ZSVR entscheiden wird (antizipierte Verwaltungspraxis), wenn sie einen Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig erhält. Die Verwaltungsvorschriften werden zur einfachen Handhabung in Form dieses Leitfadens und des **Katalogs** veröffentlicht. Sie ermöglichen es dem Hersteller einzuschätzen, wie seine Verpackung einzuordnen ist.

Der Leitfaden und der Katalog geben den Herstellern somit Hinweise zur Einordnung ihrer Verpackungen. Dabei behält der einzelne Hersteller die Verantwortung dafür, seine Verpackungen korrekt einzustufen und die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vollumfänglich an einem System zu beteiligen.

Der Katalog schafft gleichzeitig einheitliche Wettbewerbsbedingungen, da vergleichbare Verpackungen vergleichbarer Produkte auch gleichermaßen als systembeteiligungspflichtig gelten.

1.4.4 Was enthält der Katalog?

Grundsätzlich trifft der Katalog eine Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung oder nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung ausschließlich in Bezug auf den typischen Anfallort in Form von Produktgruppen beschriebenen Verkaufs- oder Umverpackungen. Der Katalog gibt dem Hersteller damit insbesondere Hinweise zur Abgrenzung zu (groß)gewerblichen Verpackungen, also zu solchen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Ebenso gibt er Hinweise zu Versandverpackungen und zur Abgrenzung von systembeteiligungspflichtigen gegenüber nicht systembeteiligungspflichtigen Umverpackungen (siehe zur Differenzierung bei Umverpackungen unter 1.4.2).

Bezugsrahmen für den typischen Anfall einer Verpackung bildet dabei jeweils eine auf den deutschen Gesamtmarkt bezogene Betrachtung („typischerweise“) und nicht das Schicksal der einzelnen Verpackung eines einzelnen Herstellers. Für eine von dieser Betrachtung abweichende Einordnungsentscheidung eines Herstellers oder eines Systems auf Basis eines Individual-Gutachtens oder eines im Einzelfall abweichenden tatsächlichen Anfalls bleibt neben dieser gesamtmarktbezogenen Betrachtung kein Raum.

Die Anwendung des Katalogs setzt im Übrigen voraus, dass es sich bei dem jeweiligen Gegenstand um eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG handelt und keiner der Ausnahmetatbestände des § 12 VerpackG eingreift. So wird im Katalog keine Wertung dahingehend getroffen, ob die Verpackung Mehrwegverpackung oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung ist, ob es sich um eine Exportverpackung handelt oder ob ihr Füllgut schadstoffhaltig gemäß § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 VerpackG ist.

Der Katalog enthält lediglich eine **beispielhafte** und keine abschließende Auflistung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen. Aus der Tatsache, dass eine konkrete Verpackung im Katalog nicht aufgeführt ist, kann daher nicht geschlossen werden, dass es sich um eine nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt. Wie bereits unter 1.4.3 erläutert, behält der einzelne Hersteller die Verantwortung dafür, seine Verpackungen korrekt einzustufen und die systembeteiligungspflichtigen Verpackungen vollumfänglich an einem System zu beteiligen.

1.4.5 Wie ist mit verbleibenden Zweifeln umzugehen?

Sollte ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Verpackung nicht im Katalog aufgelistet sein, sollten in diesen Fällen die Anwendungshinweise unter Ziffer 8.6 („Rückschlüsse bei unregelmäßigen Fällen“) beachtet werden.

Sollten weiterhin Unklarheiten in Bezug auf die eigene Einschätzung einer konkreten Verpackung bestehen, kann bei der ZSVR ein Antrag auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig gestellt werden. Die ZSVR stellt auf www.verpackungsregister.org zu diesem Zweck Antragsformulare und ein Merkblatt zur Verfügung, denen Sie entnehmen können, welche Informationen für eine Feststellung benötigt werden.

Wenn die konkrete Verpackung im Katalog eingeordnet werden kann, ist kein Antrag auf Feststellung der Systembeteiligungspflicht notwendig.

1.5 Adressatenkreis

Der Leitfaden und der Katalog wenden sich an natürliche und juristische Personen, die mit der Umsetzung der Rechtspflichten aus dem Verpackungsgesetz befasst sind.

Insbesondere wendet sich der Katalog an folgenden Adressatenkreis:

- ◆ Hersteller von Verpackungen (§ 3 Absatz 9, 14 VerpackG)
- ◆ Vertreiber von Verpackungen (§ 3 Absatz 12 VerpackG)
- ◆ Bevollmächtigte (§ 3 Absatz 14 a VerpackG)
- ◆ Elektronische Marktplätze (§ 3 Absatz 14 b VerpackG)
- ◆ Fulfilment-Dienstleister (§ 3 Absatz 14 c VerpackG)
- ◆ Systeme (§ 3 Absatz 16 VerpackG)

- ◆ Betreiber von Branchenlösungen (§ 8 Absatz 1 VerpackG)
- ◆ Prüfer von Vollständigkeitserklärungen und Systemprüfer (§ 27 Absatz 2, § 3 Absatz 17 VerpackG)

1.6 Kontaktdaten, Anfragen

Sie haben Fragen oder Anmerkungen zur Anwendung des Katalogs?

Bitte wenden Sie sich in diesem Falle an uns schriftlich unter folgender E-Mail-Adresse:

[katalog\[at\]verpackungsregister.org](mailto:katalog[at]verpackungsregister.org)

Geben Sie in Ihrer E-Mail bitte Ihre vollständigen Kontaktdaten und gegebenenfalls die vollständigen Adressdaten Ihres Unternehmens bzw. Ihrer Organisation an.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass

- ◆ telefonische Anfragen nicht beantwortet werden,
- ◆ anonyme Anfragen nicht beantwortet werden,
- ◆ Anfragen ohne Angabe der vollständigen Kontaktdaten nicht beantwortet werden,
- ◆ die Beantwortung von Anfragen einige Zeit in Anspruch nehmen kann,
- ◆ Presseanfragen über diese Kontaktadresse nicht beantwortet werden. Bitte richten Sie diese ausschließlich an [presse\[at\]verpackungsregister.org](mailto:presse[at]verpackungsregister.org).
- ◆ Einordnungsanträge bestimmte Informationen enthalten müssen (vgl. Ziffer 1.4.5).

2 Herangehensweise bei der Entwicklung des Katalogs

2.1 Wie ist der Begriff „typischerweise“ zu verstehen?

Ob eine Verkaufs- oder Umverpackung systembeteiligungspflichtig ist, richtet sich aufgrund einer Prognose (Ex-Ante-Betrachtung) danach, ob die Verpackung **typischerweise** beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Dies war konzeptionell schon nach der Verpackungsverordnung so.

Der Begriff „typischerweise“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen auszulegen ist.

Aus dem **Wortlaut** des Begriffs „typischerweise“ folgt zunächst, dass ein Anfallen der jeweiligen Verpackung als Abfall beim privaten Endverbraucher, d.h. in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen, üblich bzw. charakteristisch für diese Verpackung sein muss. Fällt eine Verpackung **überwiegend, mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, charakteristisch** beim privaten Endverbraucher an, so ist das Merkmal „typischerweise“ erfüllt.

Ob der Anfall beim privaten Endverbraucher als charakteristisch anzusehen ist, ist unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bewerten. Dabei sind objektive Kriterien in den Blick zu nehmen, wie z. B. der Inhalt der Verpackung (Wer verbraucht/nutzt das verpackte Gut/Produkt gewöhnlich?) und die Gestaltung der Verpackung, mithin ihre Größe und sonstigen Eigenschaften (z. B. Füllgutmenge, Material, Gewicht) sowie der typische Vertriebsweg (z. B. Einzelhandel, Großhandel).

In der **Gesetzesbegründung** (BT-Drs. 18/11274, Seite 81, 83 f.) ist diese Vorgehensweise bei der Auslegung des Begriffs „typischerweise“ explizit vorgezeichnet. Danach ist aufgrund von **Inhalt und Gestaltung der Verpackung** eine Einschätzung der späteren Anfallstelle im Voraus vorzunehmen, wobei die bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Verpackungen und Produkten einbezogen werden können.

In der Gesetzesbegründung wird zur Erläuterung des Merkmals „typischerweise“ insbesondere der Fall genannt, dass Verpackungen in einer Ex-Ante-Betrachtung „mehrheitlich“ bei privaten Endverbrauchern anfallen werden. Eine **quantitative Betrachtung** ist danach gewollt. In diesem Fall sind, wie in der Gesetzesbegründung ausdrücklich hervorgehoben wird, alle identischen Verpackungen beteiligungspflichtig. Eine Aufspaltung einer identischen Verpackung in eine systembeteiligungspflichtige und eine (groß)gewerbliche Menge ist dann nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, Seite 83 f.). Darin liegt eine Abkehr, von der in der Vergangenheit praktizierten, oft auf fragwürdigen Individualgutachten beruhenden Aufspaltung der Mengen identischer Verpackungen in privaten und (groß)gewerblichen Endverbrauch.

Eine unterschiedliche Gestaltung ansonsten gleichartiger Verpackungen für industrielle Anfallstellen und private Endverbraucher kann zu einer weiteren führen, insbesondere wenn die daraus resultierende unterschiedliche Gestaltung auf rechtlichen Vorgaben beruht (zum Beispiel aufgrund lebensmittelrechtlicher oder arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen). Durch die rechtlich vorgegebene unterschiedliche Kennzeichnung ist der unterschiedliche Anfallort typischerweise vorgezeichnet.

Es würde dem **Sinn und Zweck der Regelung** diametral entgegenstehen, wenn Verpackungen, die in relevanter Menge bei privaten Endverbrauchern anfallen, nicht systembeteiligungspflichtig wären.

Denn das VerpackG wurde zur Stabilisierung der Getrenntfassung und Verwertung durch die Entsorgungsstrukturen der Systeme geschaffen.

2.2 Nach welchen Vorgaben wurde die Erstfassung des Katalogs entwickelt?

Die ZSVR hat den Katalog auf Grundlage der vorstehenden Auslegung des Merkmals „typischerweise“ entwickelt. Dabei hat sie sich auf eine Analyse des Verpackungsmarktes gestützt, die die GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (**GVM**) im Auftrag der ZSVR erarbeitet hat. Der Analyse lagen folgende wesentliche Vorgaben zugrunde, die fortlaufend von der ZSVR anhand der Ergebnisse der GVM überprüft und validiert werden:

- ◆ Erarbeitung der Katalogstruktur nach Produkten. Dabei sollte unter Beachtung der Zielvorgaben der Sachgerechtigkeit, Eindeutigkeit und Umsetzbarkeit
 - ◆ eine Aggregation von Produkten zur Reduzierung der durch Sortimentsvielfalt bedingten Komplexität (Leitkriterium: Inhalt der Verpackung) erfolgen, wobei grundsätzlich auf der Produktnomenklatur der vorhandenen „GVM-Datenbank Marktmenge Verpackungen“ aufgesetzt werden sollte, sofern sich nicht in Abstimmung mit der ZSVR ergeben sollte, dass dies nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt,
 - ◆ eine möglichst vollständige Abbildung der Produkte angestrebt werden,
 - ◆ an bestehende marktübliche Definitionen von Produkten und Produktgruppen angeknüpft werden,
 - ◆ soweit möglich Positiv- und Negativlisten anhand marktüblicher Definitionen und Produktgruppen erarbeitet werden,
 - ◆ eine Analyse zur Abbildung des Mengenkriteriums in der Definition vergleichbarer Anfallstellen erfolgen.
- ◆ Bei der weiteren Ausdifferenzierung zur Bildung bzw. Darstellung der Verpackungen im Rahmen einzelner Produktblätter sollten folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
 - ◆ Beschaffenheit und Funktionalität des Erzeugnisses (z. B. Mitnahmeeignung),
 - ◆ wegen der Komplexität einer Betrachtung gemäß § 3 Absatz 7 in Verbindung mit Anlage 2 VerpackG zunächst grundsätzliche Nicht-Berücksichtigung etwaiger schadstoffhaltiger Füllgüter,
 - ◆ Verwender des Produkts,
 - ◆ Material der Verpackung, das letztlich insbesondere zur weiteren Beschreibung und damit Eingrenzung der Verpackung in der Darstellung im Katalog genutzt wurde.
- ◆ Dabei sollte eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Abgrenzungsmerkmale sichergestellt werden, auch unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmung der Systembeteiligungspflicht anhand der Füllgröße.

- ◆ Die konkrete Einordnung innerhalb der Produktblätter nach systembeteiligungspflichtigen und nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sollte zunächst anhand des Kriteriums der Füllgröße erfolgen, das mit der „Größe“ der Verpackung in der Gesetzesbegründung hervorgehoben wird (vorzugsweise für Lebensmittelverpackungen). Soweit die Füllgrößenbetrachtung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führte, waren weitere Kriterien gemäß der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen, insbesondere
 - ◆ Gestaltung der Verpackung,
 - ◆ Material der Verpackung,
 - ◆ mit Material oder Gestaltung der Verpackung oder der Art der Anfallstelle zusammenhängende funktionale Aspekte,
 - ◆ ggf. ergänzend Produktmerkmale.
- ◆ Des Weiteren sollte der Ausgangspunkt der Überprüfung des Anfallortes von Umverpackungen der typische Anfall der Verkaufsverpackungen sein.
- ◆ Bei der konkreten Einordnung waren zudem folgende Anforderungen und Ziele zu berücksichtigen:
 - ◆ Eindeutigkeit der Zuordnung in Ansehung der Verpackung (Sichtprüfung),
 - ◆ Antizipation von Vermeidungs-/Ausweichreaktionen,
 - ◆ Identifikation von Zielkonflikten und sachgerechter Umgang mit Zielkonflikten auf Basis von Vorschlägen der GVM in Abstimmung mit der ZSVR.
- ◆ Abschließend war ein Vergleich der systembeteiligungspflichtigen Marktmenge unter Zugrundelegung des Katalogs mit den bisherigen Beteiligungsmengen (ohne Katalog) vorzunehmen, um eine quantitative Plausibilisierung zu ermöglichen.
- ◆ Die vorläufigen Ergebnisse sind nach Abschluss des Konsultationsverfahrens unter Berücksichtigung der dortigen Anmerkungen überprüft worden. Dabei sind insbesondere Produktgruppen und konkrete Einordnungen auf Basis ergänzender Analysen weiter ausdifferenziert bzw. angepasst worden.

3 Aufbau des Katalogs

3.1 Übersicht Unterlagen

Folgende Dokumente stehen zum Download bereit:

- ◆ Leitfaden zur Anwendung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Ausgabe Juli 2023)
- ◆ Inhaltsverzeichnis des Katalogs mit Gliederung nach 37 Produktgruppen und 531 Produkten (Stand Juli 2023)
- ◆ Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen, welcher zu jedem Produkt folgende Übersichten enthält:
 - Definitionsblatt mit Begründung
 - Kurzübersicht zur Systembeteiligungspflicht
 - Übersicht Systembeteiligungspflicht im Detail

Der Katalog ist in der PDF-Version (entweder aufgeteilt in Produktgruppen oder als Gesamtdokument) abrufbar. Auf der Webseite kann auch auf eine Datenbank zugegriffen werden, die es ermöglicht, Kataloginhalte über verschiedene Filterfunktionen nutzergerecht abzurufen.

3.2 Elemente des Katalogs

Im Einzelnen werden den Anwendern des Katalogs folgende Informationen bereitgestellt:

3.2.1 Produktbeschreibungen

Der Katalog ist nach Produktgruppen gegliedert, diese wiederum nach Einzelprodukten in Produktblättern.

Der Hersteller hat zu prüfen, welchen Produkten des Katalogs seine konkreten Verpackungen zuzuordnen sind. Dazu werden im Katalog Informationen bereitgestellt, um die im deutschen Markt befindlichen Produkte möglichst eindeutig den Produktgruppen des Katalogs zuzuordnen. Auf den Definitionsblättern mit Begründung befindet sich eine Produktbeschreibung. Teilweise ist bereits der Produktname selbsterklärend. Die Produktbeschreibungen werden ergänzt durch eine Positivliste und eine Negativliste („Produkt im Detail“ und „Hier nicht zugeordnet“). Diese Listen vereinfachen es dem Anwender, festzustellen, ob seine Produkte von dem jeweiligen Produktblatt erfasst sind oder nicht.

3.2.2 Abgrenzungskriterien

Zentrales Element des Katalogs sind die Abgrenzungskriterien.

Auf der Basis der Abgrenzungskriterien ist eine klare Einordnung möglich, welche Verpackungen eines Produkts der Systembeteiligungspflicht unterliegen und welche nicht.

Im Wesentlichen gibt es drei Arten von Abgrenzungskriterien.

Füllgrößen:

Verpackungen bis einschließlich einer festgelegten Füllgröße sind systembeteiligungspflichtig, da

diese Füllgrößen typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen, Verpackungen oberhalb dieses Abgrenzungskriteriums sind es nicht.

Produktbezogene Abgrenzungskriterien:

Verpackungen von Produkten, die das genannte Kriterium erfüllen, sind systembeteiligungspflichtig. Verpackungen von Produkten, die das Kriterium nicht erfüllen, sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Beispiel: Verpackungen von Bohrmaschinen bis einschließlich 750 Watt sind systembeteiligungspflichtig, da sie typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen.

In vielen Fällen sind **produktbezogene Abgrenzungskriterien** in die Produktstruktur eingearbeitet.

Beispiel: Verpackungen von „Gepäckträgern für Kfz“ fallen typischerweise bei privaten Endverbrauchern an und sind daher systembeteiligungspflichtig, Verpackungen von „Kfz-Akkumulatoren“ sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Packmittel- oder Packstoffbezogene Abgrenzungskriterien:

Verpackungen einer konkret **beschriebenen Form und Aufmachung** fallen typischerweise bei privaten Endverbrauchern an und sind daher systembeteiligungspflichtig, andere nicht.

Beispiel: Kopierpapier auf Rollen verpackt ist nicht systembeteiligungspflichtig, da es typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfällt, Kopierpapier in Bögen bis DIN A3 ist systembeteiligungspflichtig.

Beispiel: Obstkonserven werden für industrielle Verarbeiter auch ohne Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften des Lebensmittelrechts in Verkehr gebracht. Diese nicht etikettierten Konserven sind anders als diejenigen gestaltet, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen.

In vielen Fällen werden die genannten Kriterien auch miteinander kombiniert.

3.2.3 Beispielhafte Auflistung

Die Angaben zu den Abgrenzungskriterien werden ergänzt durch eine Übersicht von in Deutschland vertriebenen Verpackungsarten und -füllgrößen. Diese Übersicht hat ausschließlich beschreibenden Charakter und erhebt jeweils keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.3. Katalogstruktur nach Produkten

Die Bezeichnungen der Produktgruppen und Produktblätter orientieren sich an den Sortimentskategorien des Handels sowie den marktüblichen Begriffen und sind daher nicht zwingend wissenschaftlich korrekt. Die sich aus dieser Struktur ergebende Reihenfolge der Produkte ist wertneutral.

4 Anwendungsbereich des Katalogs

4.1 Vorliegen einer Verpackung

Die Anwendung des Katalogs setzt voraus, dass eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG vorliegt. Der Katalog nimmt ausschließlich in Bezug auf den typischen Anfallort einer Verkaufs- oder Umverpackung eine Einordnung als systembeteiligungspflichtige Verpackung vor. Der Katalog setzt im Übrigen voraus, dass vom Hersteller bereits bewertet wurde, dass die betreffende Verpackung eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung (hierzu zählen auch Serviceverpackung und Versandverpackung) oder Umverpackung darstellt. Der Katalog gibt dem Hersteller damit insbesondere Hinweise zur Abgrenzung zu (groß)gewerblichen Verpackungen, also zu solchen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Aus dem Katalog folgt dementsprechend keine Beantwortung der Vorfrage, ob eine Verpackung im Sinne des VerpackG vorliegt.

4.2 Verpackungen, die nicht im Katalog gelistet werden

4.2.1 Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen sind in § 3 Absatz 3 VerpackG definiert.

Mehrwegverpackungen sind nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Daher werden Mehrwegverpackungen im Katalog nicht aufgeführt. Da die ZSVR auf Antrag auch für die Einordnung als Mehrwegverpackung zuständig ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 24 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor.

Für einen Antrag auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine Mehrwegverpackung handelt, nutzen Sie bitte das unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren> zur Verfügung gestellte Antragsformular und beachten Sie das begleitende Merkblatt.

4.2.2 Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht befreit.

Sie werden im Katalog trotzdem an einigen Stellen aufgeführt, weil die Systembeteiligungspflicht von Bündelungsfolien und anderen Mehrstückverpackungen (siehe hierzu unter Ziffer 8.2) unter Bezugnahme auf die pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen, die sie umschließen, präziser dargestellt werden kann.

Da die ZSVR aber auf Antrag auch für die Einordnung von Getränkeverpackungen als pfandpflichtig im Sinne des § 31 VerpackG zuständig ist (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG), behält sie sich mögliche weitere Hinweise zu entsprechenden Einordnungen vor.

Für einen Antrag auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine pfandpflichtige Einweggetränkerverpackung handelt, nutzen Sie bitte das unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren> zur Verfügung gestellte Antragsformular und beachten Sie das begleitende Merkblatt.

4.2.3 Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Sie sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen.

Die Abgrenzung zwischen Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter und Verkaufsverpackungen nicht schadstoffhaltiger Füllgüter ist komplex.

Aus diesem Grund werden auch Verpackungen, die schadstoffhaltige Füllgüter enthalten können, im Katalog aufgeführt. Im Katalog werden schadstoffhaltige Füllgüter in folgender Weise behandelt:

- Sind die Einzelprodukte des Produktblatts ausnahmslos als schadstoffhaltige Füllgüter einzustufen, so sind alle Verkaufsverpackungen im Sinne einer Verkaufseinheit (nicht Versandverpackungen) als nicht systembeteiligungspflichtig eingestuft.
- Sind die Einzelprodukte des Produktblatts entweder zum Teil oder mit hoher Wahrscheinlichkeit als schadstoffhaltige Füllgüter einzustufen, so wird in der Begründung bzw. im Feld Besonderheiten auf die Notwendigkeit der Vorprüfung hingewiesen.

Sofern es sich um Verkaufsverpackungen handelt, deren Füllgüter nicht schadstoffhaltig im Sinne der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG sind, sind die im Katalog getroffenen Einordnungen heranzuziehen.

Für Anträge auf Feststellung, ob es sich bei einer Verpackung um eine nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung handelt, weil sie schadstoffhaltige Füllgüter enthält, nutzen Sie bitte das unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren> zur Verfügung gestellte Antragsformular und beachten Sie das begleitende Merkblatt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hersteller, die Verkaufsverpackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern im Sinne von § 3 Absatz 7 VerpackG befüllen, gemäß § 15 Absatz 1 VerpackG verpflichtet sind, gebrauchte restentleerte Verpackungen (auch der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten) am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und die weiteren Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

4.3 Verpackungen gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG

§ 3 Absatz 1 VerpackG unterscheidet zwischen Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.

Verkaufs- und Umverpackungen werden im Katalog ausführlich gelistet. Demgegenüber werden Versandverpackungen stark zusammengefasst, da sie bereits über den Vertreiber (Versandhandel/Onlinehandel, vgl. Ziffer 6.1) und die Anfallstelle gut abgrenzbar sind (vgl. Ziffer 6.2). Die ausführliche Listung im Katalog würde daher kaum zu einer besseren Abbildung der Systembeteiligungspflicht beitragen.

Auf Transportverpackungen wird im Katalog nur noch punktuell hingewiesen, sie werden im Leitfa- den bewertet. Transportverpackungen sind grundsätzlich nicht systembeteiligungspflichtig (vgl. Zif- fer 7.1). Daher erübrigt sich eine durchgängige Darstellung in den Produktblättern.

Allerdings gibt der Katalog unter Besonderheiten teilweise Hinweise zur Abgrenzung von systembe- teiligungspflichtigen Versand- und Umverpackungen gegenüber nicht systembeteiligungspflichtigen Transport- und Umverpackungen.

Serviceverpackungen in ihrer Eigenschaft als Verpackung werden ausschließlich in diesem Leitfa- den thematisiert, da sie grundsätzlich als Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, systembeteiligungspflichtig sind (siehe sogleich Ziffer 5).

5 Serviceverpackungen

5.1 Definition

Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Merkmal einer Serviceverpackung ist, dass der Zeitpunkt der Befüllung der Verpackung im Wesentlichen in der Regel mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammenfällt. Die Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 1 VerpackG stellt allerdings klar, dass auch dann eine Serviceverpackung vorliegt, wenn die Befüllung nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle, aber in deren räumlicher Nähe erfolgt, z.B. in einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Produktions- bzw. Arbeitsraum. Das Kriterium „räumliche Nähe“ liegt vor, wenn die Befüllung und die Abgabe an den Endverbraucher auf demselben Betriebsgelände eines Letztverreibers oder allenfalls wenige hundert Meter davon entfernt erfolgen.

Bei Serviceverpackungen kann die Abfüllung zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Kunden erfolgen. Damit zählen auch Verpackungen von Produkten, die etwa im Handel vorverpackt und in der Cabrio-Theke oder im Frischeregal angeboten werden, z. B. im Nebenraum der Verkaufstheke frisch abgefüllter Wurstsalat oder Marmelade, zu den Serviceverpackungen.

Zu den Serviceverpackungen zählen z. B. folgende als Verpackung von Ware genutzte Gegenstände (nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung):

- ◆ Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- ◆ Becher für Kaltgetränke
- ◆ Automatenbecher
- ◆ Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen inkl. Deckel
- ◆ Becher für Speisen, z. B. für Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn
- ◆ Teller für Suppen, Menüteller inkl. Deckel oder Alu-Verschlussbändern
- ◆ Salatschalen, Menüschaalen inkl. Deckel oder Alu-Verschlussbändern
- ◆ Tablett und Schalen z. B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes-frites
- ◆ Menü- und Snackboxen, z. B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln
- ◆ Beutel, Einschläge, Zuschnitt, Spitztüten, z. B. Sandwichbeutel, Thermobeutel, Wrappings, Pommes-frites-Tüten
- ◆ Alu-Folien und sonstige Frischhaltefolien, jeweils bei entsprechendem Gebrauch
- ◆ Knotenbeutel, Beutel, Spitztüten und Einschläge, die im Obst- und Gemüsehandel, im Direktvertrieb, auf Wochenmärkten oder im Obst- und Gemüsebereich des Lebensmitteleinzelhandels abgegeben werden
- ◆ Beutel, Zuschnitte, Einschläge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- ◆ Bügel, Beutel und Einschläge, die von Wäschereien und Reinigungen eingesetzt werden.
- ◆ Beutel, Zuschnitte und Einschläge für Ersatzteile und Zubehör aller Art wie z.B. Schrauben oder Knöpfe
- ◆ Apothekerbeutel
- ◆ Tragetaschen aller Art
- ◆ Geschenkverpackungen (Geschenkpapier, Geschenkbeutel/-tüten/-boxen) zur Umhüllung von Waren aller Art

- ◆ Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- ◆ Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen

Die Besonderheit von Serviceverpackungen ist, dass der Hersteller von den Vorverteilern die Systembeteiligung der Verpackung verlangen kann (§ 7 Absatz 2 VerpackG).

Verpackungen von Serviceverpackungen sind überwiegend in der Produktgruppe „22-000 Haushalt“ berücksichtigt.

5.2 Systembeteiligungspflicht

Serviceverpackungen fallen in aller Regel beim privaten Endverbraucher an. Daher werden alle Serviceverpackungen als systembeteiligungspflichtig eingestuft. Von einer Listung im Katalog wurde deswegen abgesehen (siehe bereits Ziffer 4.3).

6 Versandverpackungen

6.1 Definition

Versandverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztverreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG). Sie zählen zu den Verkaufsverpackungen.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass mit dem Begriff Versandverpackung in erster Linie solche Verpackungen gemeint sind, die vom Versandhandel zum Versand von Waren verwendet werden. Die Merkmale des Versandhandels können folgendermaßen beschrieben werden:

Gegenstände werden gewerblich, das heißt als Ware, über eine räumliche Distanz zwischen Ausgangslager und Empfänger an private oder gewerbliche Endverbraucher versandt, wobei in der Regel, aber nicht notwendigerweise, zusätzliche Versandverpackungen eingesetzt werden.

Versandverpackungen sind auch Verpackungen, in denen Produkte durch Online-Shops versendet werden.

6.2 Systembeteiligungspflicht

Versandverpackungen werden jeweils im unteren Teil eines Produktblatts beschrieben.

Systembeteiligungspflichtig sind dann alle Bestandteile der Versandverpackung:

- ◆ Versandkarton
- ◆ Versandbeutel
- ◆ Versandtasche
- ◆ Innenausstattungen wie Polstermaterial, Versteifungen, Rutschsicherungen und sonstiges Füllmaterial
- ◆ Umreifungsbänder, Klebebänder

Im Hinblick auf die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtige Versandverpackung ist in zwei Schritten vorzugehen.

In einem ersten Schritt kommt es in Abgrenzung zur Transportverpackung (vgl. hierzu weitergehend Ziffer 7) darauf an, ob die Verpackung den Versand von Waren, ermöglicht oder unterstützt. Dem Katalog ist unter Versandverpackungen zu entnehmen, ob die zum Versand einer bestimmten Ware verwendeten Verpackungen (typischerweise) beim privaten Endverbraucher anfallen. Wenn ja, handelt es sich um eine Versandverpackung, die auch systembeteiligungspflichtig ist.

Liegt nach dieser ersten Differenzierung eine Versandverpackung vor, bestimmt sich die Frage der Systembeteiligungspflicht im zweiten Prüfungsschritt nach dem typischen Anfallort. Dementsprechend ist zu differenzieren:

- ◆ Ist die Verkaufsverpackung eines Produkts als systembeteiligungspflichtig einzustufen, so ist immer auch die Versandverpackung systembeteiligungspflichtig.
- ◆ Ist die Verkaufsverpackung eines Produkts als nicht systembeteiligungspflichtig einzustufen (weil diese nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfällt), so ist die Versandverpackung in der Regel dennoch systembeteiligungspflichtig, aber nicht ausnahmslos. Lediglich in einigen Ausnahmefällen ist die Versandverpackung ebenso wenig systembeteiligungspflichtig.

Beispiel: Die Versandverpackung eines Fahrrades ist systembeteiligungspflichtig. Es ist schließlich möglich und nicht unüblich, dass ein Fahrrad online bestellt wird und dem Verbraucher nach Hause geliefert wird. Nach der Gesamtmarkt Betrachtung für die Versandverpackung eines Fahrrades fällt diese typischerweise beim privaten Endverbraucher an. Die Verkaufsverpackung eines Fahrrades ist hingegen nicht systembeteiligungspflichtig. Beispielsweise fällt die Schutzfolie für ein Fahrrad nach der Gesamtmarkt Betrachtung überwiegend in Handelsbetrieben an.

Beispiel: Bei Krafträdern sind sowohl die Versandverpackung als auch die Verkaufsverpackung nicht systembeteiligungspflichtig. Dies liegt daran, dass es für den privaten Endverbraucher untypisch ist, ein Kraftrad online zu kaufen. Die Verpackungen fallen zum weit überwiegenden Teil in Handelsbetrieben oder Kfz-Werkstätten an. Letztere liegen mehrheitlich oberhalb des Mengenkriteriums 1.100 Liter im haushaltsüblichen Rhythmus und sind damit überwiegend nicht vergleichbare Anfallstellen.

7 Transportverpackungen

7.1 Definition

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 VerpackG definiert Transportverpackungen als Erzeugnisse, die „*die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen)*“.

Transportverpackungen fallen typischerweise nicht beim Endverbraucher an, sondern verbleiben im Handel. Dies grenzt sie von Versandverpackungen ab, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen. Handel ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form (ggf. einzeln) weiterveräußert, aber nicht verarbeitet.

7.2 Beispiele für Transportverpackungen

Transportverpackungen werden in den meisten Fällen im Katalog nicht gelistet. Unter den Begriff können verschiedene Packmittel fallen, wenn sie als Transportverpackungen zum Einsatz kommen:

- ◆ Faltschachteln zur Bündelung von mehreren Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Regalkartonagen, die allein dem Transport und der Präsentation der Ware dienen
- ◆ Offene Halbkartons mit oder ohne Abdeckfolie oder Zwischenlage
- ◆ Displayverpackungen, die allein dem Transport und der Präsentation der Einzelware dienen (z. B. zur Präsentation von Aktionsware)
- ◆ Zwischenlagen in Faltschachteln, Halbkartons oder auf Paletten
- ◆ Gefache in Faltschachteln oder Halbkartons
- ◆ Schrumpffolien zur Bündelung von Verkaufseinheiten zu einer Transporteinheit
- ◆ Schrumpfhauben auf Paletten
- ◆ Stretchfolien zur Ladungssicherung auf Paletten
- ◆ Umreifungsbänder
- ◆ Einwegpaletten

Einwegpaletten fallen typischerweise (mehrheitlich) im Handel und nicht beim (privaten) Endverbraucher an (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG: „*nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt*“). Sie sind damit nicht systembeteiligungspflichtig, ohne dass dies im Katalog jeweils aufgeführt wird.

Das gilt nur für die Einwegpalette selbst und ist nicht auf die palettierten Füllgüter übertragbar.

7.3 Transportverpackungen in Abgrenzung zu Verkaufs- und Umverpackungen

Nicht zu den Transportverpackungen zählen alle Verpackungen von Verkaufseinheiten, die im Katalog unter den jeweiligen Produktblättern als „Verkaufsverpackungen und Umverpackungen“ gelistet sind.

Nicht zu den Transportverpackungen zählen daher zum Beispiel:

- ◆ Bündelungsfolien zur Bildung einer Verkaufseinheit (z. B. 10 0,33-Liter-Flaschen in einer Tragepackung)

- ◆ Schachteln zur Bildung einer Verkaufseinheit (z. B. 240 Kondensmilchverpackungen in einer Faltschachtel)
- ◆ Mehrstückverpackungen als Verkaufseinheit (z. B. 10 Kaffeekapseln in einer Faltschachtel)
- ◆ Sortimentsverpackungen als Verkaufseinheit (z. B. Bastelsortiment mit separat verpackten Einheiten in einer Schachtel)
- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Elektrogeräten, Möbeln und ähnlichen Gebrauchsgegenständen (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufseinheit handelt)
- ◆ Verpackungen der Verkaufseinheiten von Installationsartikeln wie z. B. Waschbecken, Heizkörper, etc. (im Katalog unter Verkaufsverpackungen gelistet, weil es sich um eine Verkaufseinheit handelt).

8 Anwendung des Katalogs

8.1 Anwendung der Abgrenzungskriterien

8.1.1 Anwendung der Abgrenzungskriterien

Wesentliches Element des Katalogs ist die Einordnung von Verkaufs- und Umverpackungen als systembeteiligungspflichtig in Ansehung von produktbezogenen **Abgrenzungskriterien**. Ein Hauptabgrenzungskriterium ist die Füllgröße (siehe sogleich unter 8.1.2). Zu den anderen, produktbezogenen Abgrenzungskriterien siehe oben unter 3.2.2.

8.1.2 Füllgröße

Füllgrößen wurden v.a. für solche Produkte definiert, deren Nennfüllgrößen in Gramm, Kilogramm, Milliliter, Litern oder auch in Stück angegeben werden. Nennfüllgrößen sind jeweils die auf der Verpackung angegebenen Füllgrößen und bezeichnen nicht das tatsächlich in der jeweiligen Verpackung enthaltene Füllvolumen oder z. B. Abtropfgewichte.

Das Abgrenzungskriterium der Füllgröße markiert den Punkt, bis zu dem die Verkaufseinheiten des jeweiligen Produkts noch systembeteiligungspflichtig sind. Das heißt, die Füllgrößen sind immer auf die Verkaufseinheit des jeweiligen Produkts anzuwenden (vgl. hierzu auch 8.2 und 8.5).

Die Füllgröße wurde nach den Ermittlungen der im Markt gebräuchlichen Verpackungsgrößen mit einem Wert in den Katalog aufgenommen, der nach Kenntnis der ZSVR in dieser konkreten Ausprägung nicht tatsächlich im deutschen Markt erhältlich ist. So soll vermieden werden, dass konkrete Verpackungen genau an der Grenze zwischen zwei Füllgrößen liegen. Dies erleichtert dem Anwender des Katalogs die Einordnung.

Beispiel: Gekühlte Teigwaren werden in Füllgrößen bis einschließlich 15 kg an Gastronomiebetriebe, Großküchen etc. distribuiert. Als Abgrenzungskriterium wurde nach den vorstehenden Grundsätzen 18 kg festgelegt.

Die Füllgröße ist i.d.R. mit der Einheit Kilogramm (oder Gramm) oder Liter (oder Milliliter) angegeben, in Einzelfällen auch in Stück.

Sofern der Hersteller seine Produkte nicht in der angegebenen Einheit in Verkehr bringt, ist folgendermaßen vorzugehen: Der Hersteller rechnet die jeweilige Füllmenge über die spezifische Dichte auf die im Katalog angegebene Einheit um und ordnet die Verpackung dann zu. Bei einzelnen Produkten des Katalogs wurden unter der Rubrik „Besonderheiten“ auch Angaben über spezifische Dichten des Füllgutes gemacht.

Beispiel: Die Füllgrößen von „Ketchup, Senf, Mayonnaise“, die in Verkehr gebracht werden, werden vom Hersteller je nach Produktausprägung und Füllgröße in Kilogramm oder Liter angegeben. Hersteller A bringt Ketchup in 15-Liter-Verpackungen in Verkehr. Das Abgrenzungskriterium, das im Katalog angegeben ist, lautet auf 22 kg. Der Hersteller muss nun die 15 Liter über die spezifische Dichte seines Ketchups (ca. 1,14 kg/l) umrechnen: $15 \text{ Liter} \times 1,14 \text{ kg/l} = 17,1 \text{ kg}$. Die Verpackung ist also systembeteiligungspflichtig. Lautet

die Füllgröße auf 20 Liter (= 22,8 kg bei 1,14 kg/l)), so ist die Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig.

8.2 Verkaufseinheiten

Die Definition der Verkaufsverpackungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG stellt darauf ab, ob die verpackten Erzeugnisse „*typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen) [...]*“.

Der Katalog stellt unter der Spalte „Füllgröße/Menge/Einheit/Beispielhafte Listung“ typische Verkaufseinheiten dar. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Beurteilung immer aus Endverbraucher-sicht erfolgt. Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht weiterveräußert. Er verbraucht/verarbeitet die Ware oder nimmt sie in bestimmungsgemäßen Gebrauch. Indizien für eine Verkaufseinheit, die in dieser Form angeboten wird, sind etwa die Aufführung in Bestell- bzw. Sortimentslisten, Katalogen oder Auswahlmöglichkeiten in Online-Shops.

Eine Verkaufseinheit kann eine einzelne Verpackung sein, oder eine Mehrstückverpackung/Sortimentsverpackung.

- ◆ Eine **Mehrstückverpackung** ist eine Verkaufsverpackung, in der bereits mehrere einzeln gleichartig verpackte Produkte enthalten sind, die nicht einzeln mit einem Barcode, Produktkennzeichnung (z. B. Hersteller) oder Preis versehen sind.
- ◆ Eine **Sortimentsverpackung** ist eine Verkaufsverpackung, in der mehrere Komponenten eines Produkts enthalten sind, die ebenfalls nicht einzeln mit einem Barcode, Produktkennzeichnung (z. B. Hersteller) oder Preis versehen werden.

Sowohl eine Mehrstückverpackung als auch die Sortimentsverpackung sind immer eine Verkaufseinheit.

Beispiel: Eine Mehrstückverpackung sind 10 einzeln verpackte Schokoladenriegel in einer Schachtel.

Beispiel: Eine Sortimentsverpackung ist eine Schachtel mit mehreren innenliegenden Beuteln als Verpackungen von Komponenten eines Fertiggerichts.

Vertreibt der Hersteller sein Produkt in unterschiedlichen Verkaufseinheiten, so ist die Frage der Systembeteiligungspflicht für jede Verkaufseinheit gesondert zu beurteilen.

Der Katalog bildet die Verkaufseinheiten ab, indem immer auf typische Verkaufseinheiten abgestellt wird, auch wenn das nicht immer explizit beschrieben wird. In wichtigen Einzelfällen wird auch explizit auf den Charakter als Verkaufseinheit hingewiesen, z. B. durch Qualifizierungen wie „Umkarton“, „Bündelungsfolie“ oder auch „Mehrstückverpackung“.

Werden mehrere Verpackungen mit Bündelungsfolie oder Karton zusammengefügt, so wird das „Gesamtpaket“ zur Verkaufseinheit, wenn es in dieser gesamthaften Form angeboten wird (siehe hierzu die oben genannten Indizien). Liegt die Gesamtfüllmenge unterhalb des Abgrenzungskriteriums, so ist das „Gesamtpaket“ als Verkaufseinheit systembeteiligungspflichtig. Liegt die Gesamtfüllmenge der Verkaufseinheit über der Grenzfüllmenge, so ist das Gesamtpaket als Verkaufseinheit nicht systembeteiligungspflichtig.

8.3 Beispiele zur Anwendung des Abgrenzungskriteriums auf Verkaufseinheiten

Beispiel: Mehrstückverpackungen werden z. B. in Kartonagen zu 240 Stück (z. B. 7,5 g pro Kondensmilchverpackung bzw. 1,8 kg pro Kartonage) in Verkehr gebracht. Kartonage und die einzelne Kondensmilchverpackung sind systembeteiligungspflichtig, wenn im Katalog ein Abgrenzungskriterium von 1,8 kg oder mehr angegeben ist.

Mehrstückverpackungen werden aber auch in Einheiten von z. B. 10 Stück mit 7,5 g pro Kondensmilchverpackung im Folienbeutel an Haushalte und Gastronomie abgegeben. Auch in diesem Fall ist der Folienbeutel ebenso systembeteiligungspflichtig wie die einzelne Kondensmilchverpackung, weil die 10-Stück-Verpackung die Verkaufseinheit ist und die Verkaufseinheit unterhalb des angegebenen Abgrenzungskriteriums von 1,8 kg liegt.

Schließlich gibt es den Fall, dass diese Mehrstückverpackungen in Einheiten von 10 Stück mit 7,5 g pro Kondensmilchverpackung (siehe soeben) mit Bündelungsfolie zu Verkaufseinheiten von 100 Stück zusammengefasst werden. Die Verkaufseinheit von 100 Stück der Mehrstückverpackungen liegt oberhalb des Abgrenzungskriteriums von 1,8 kg und ist damit nicht systembeteiligungspflichtig. Die Bündelungsfolie ist Transportverpackung.

Beispiel: Getränkeflaschen werden z. B. in Bündelungsfolien oder Flaschenträgern abgegeben, z. B. 6 Flaschen zu 1,5 Litern. Die Flaschen werden auch einzeln verkauft. Gleichwohl ist die 6er-Einheit die Verkaufseinheit, weil die Flaschen mehrheitlich typischerweise in den Bündelungsfolien bzw. Flaschenträgern abgegeben werden und diese typischerweise bei privaten Endverbrauchern anfallen. Die Bündelungsfolie und der Flaschenträger sind damit systembeteiligungspflichtig (auch wenn es möglicherweise die Getränkeverpackung selbst als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung nicht ist).

Beispiel: Ein Tiefkühlprodukt wird in einer Wellpappe-Faltschachtel als typische Verkaufseinheit mit mehreren Kunststoffbeuteln in Verkehr gebracht. Sind beispielsweise vier Beutel mit je 5 kg in einer Faltschachtel verpackt und das im Katalog angegebene Abgrenzungskriterium lautet 22 kg, so sind die Innenbeutel und die Faltschachtel systembeteiligungspflichtig. Lautet das im Katalog angegebene Abgrenzungskriterium z. B. 18 kg, so sind weder die Faltschachtel noch die Beutel systembeteiligungspflichtig.

Das Abgrenzungskriterium wurde dabei in der Entwicklung des Katalogs maßgeblich dadurch bestimmt, dass bestimmte Produkte typischerweise für Gastronomie und Großküchen in dieser Form in Verkehr gebracht werden, um Stapelbarkeit in dem Karton im Kühlhaus sicherzustellen. Die einzelnen Verpackungen der Wellpappe-Faltschachtel könnten im spezifischen Fall nicht einzeln im Handel veräußert werden, da sie für sich betrachtet nicht den rechtlichen Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.

Beispiel: Eine Vielzahl von 2.650-ml-Obstkonserven wird auf einer Palette vertrieben. Auf den Paletten stehen offene Halbkartons mit je sechs Dosen. Die Palettenverpackungen, einschließlich Stretchfolie und Umreifungsbändern und die Halbkartons sind Transportverpackungen und damit nicht systembeteiligungspflichtig (vgl. Abschnitt 8.6). Die

einzelne Dose stellt jeweils die Verkaufseinheit dar. Das Abgrenzungskriterium liegt laut Katalog bei 22 l und die Dosen sind damit jeweils systembeteiligungspflichtig.

8.4 Nicht gekennzeichnete Primärverpackungen

Für industrielle Verarbeiter werden auch Verpackungen in Verkehr gebracht, die von vornherein nicht die rechtlichen Vorgaben für die Abgabe an private Endverbraucher erfüllen und daher auch typischerweise nicht bei diesen anfallen, zum Beispiel Obstkonserven, Gemüsekonserven, Fischkonserven oder Tiefkühlprodukte ohne Kennzeichnung für die Abgabe an private Endverbraucher. Insbesondere der Food-Bereich ist davon betroffen. Zur Klarstellung wurde zum Beispiel bei Fleisch in dem Produktblatt unter der Rubrik „Besonderheiten“ ein entsprechender Hinweis eingefügt.

Solchermaßen abweichend gestaltete Verpackungen, die zum Beispiel lediglich gestempelt und nicht mit für eine Abgabe an einen privaten Endverbraucher ausreichender Lebensmittelkennzeichnung versehen sind, sind unabhängig von der Füllgröße nicht systembeteiligungspflichtig, da sie infolge der rechtlichen Vorgaben typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfallen.

8.5 Verschlüsse, Innenausstattungen, Packhilfsmittel etc.

Ist die Verpackung einer Verkaufseinheit systembeteiligungspflichtig, so gilt das auch für alle Bestandteile der Verpackung, z. B.:

- ◆ Verschlüsse
- ◆ Etiketten
- ◆ Ummantelungen
- ◆ Dosierhilfsmittel (soweit Verpackungseigenschaft gegeben)
- ◆ Packhilfsmittel aller Art (z. B. Verschlussclips)
- ◆ Innenbeutel
- ◆ sonstige Innenausstattungen (z. B. Sortiereinsätze)

8.6 Rückschlüsse bei unregelmäßigen Fällen

Es ist unvermeidlich, dass einzelne Produkte oder Verpackungsvarianten nicht oder nicht völlig eindeutig zugeordnet werden können.

Dafür kann es verschiedene Gründe geben:

1. Das Produkt wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nur nicht explizit genannt.
2. Die Verpackung wurde im Katalog nicht berücksichtigt oder nur nicht explizit genannt.

In diesen Fällen kann es möglich sein, dass von aufgeführten Produkten bzw. Verpackungen Rückschlüsse auf nicht aufgeführte Produkte und Verpackungen gezogen werden. Dies ist auch denkbar bei Zubehör von Produkten, die im Katalog genannt sind.

Hierzu folgende Beispiele (für „nicht explizit genannt“):

Beispiel:

In der Produktkategorie „02-080-0080 Stärke, Stärkemittel“ sind Verdickungsmittel auf Guarkernbasis nicht explizit genannt. Der Hersteller von Guarkernmehl kann

seine Verpackungen gleichwohl dort zuordnen. Guarkernmehl fällt unter Stärkemittel, auch wenn es nicht ausdrücklich aufgeführt ist.

In der Produktkategorie „02-110-0040 Getreideflocken, Getreidekörner“ sind 500-g-Papierbeutel als systembeteiligungspflichtig ausgewiesen. Der Hersteller bringt aber 500-g-Beutel in Verkehr, die den Sonstigen Verbundverpackungen zugerechnet werden.

Beispiel: In der Produktkategorie „02-020-0080 Fleischkonserven, Wurstkonserven“ sind Kunststoff-Schalen explizit gelistet. Der Inverkehrbringer bringt aber Verpackungen in Verkehr, die von Seiten des Packmittelherstellers als Box bezeichnet werden. Diese Verpackungen können den Schalen zugeordnet werden, weil es sich hier um sehr ähnliche Verpackungsvarianten handelt.

8.7 Beispiele zur Anwendung des Katalogs

8.7.1 Beispiel 1: Speiseöl

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
02-130	Fette & Öle	02-130-0010	Speiseöl
Produktbeschreibung			
Öle auf pflanzlicher Basis für den menschlichen Verzehr, auch Speiseöle mit Zusätzen			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Olivenöl		02-130-0030	Speisefette, Margarine
Rapsöl, Leinöl, Hanföl		02-130-0030	Flussigmargarine
Sesamöl, Weizenkeimöl		14-000-0030	Hautpflegemittel (z.B. Babyöl)
Sonnenblumenöl, Sojaöl			Pflanzliche Industrieöle (z.B. Palmöl) (nicht im Katalog)
Traubenkernöl, Kürbiskernöl			
Walnussöl, Erdnussöl			
Frittieröle aller Art			
Sonstige Öle für die menschliche Ernährung			
Begründung			
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Speiseöl bis zu einer Füllgröße von einschließlich 14 Litern sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) wie Gastronomiebetrieben, Kantinen und Großküchen anfallen. Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Betriebe des Lebensmittelhandwerks, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können (Mengenkriterium). Die vergleichbaren Anfallstellen verwenden neben haushaltstypischen Füllgrößen (z.B. 1 l) vor allem Großflaschen (z.B. 3 l), Kanister (insbesondere 10 l) und Bag-in-Box Verpackungen bis 12,5 Liter.			
Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Speiseöl mit einer Füllgröße über 14 Litern sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei großgewerblichen Anfallstellen anfallen. Dazu zählen insbesondere Fässer, IBCs, Kanister und Kannen.			
Versandverpackungen aller Art von Speiseöl fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.			
Besonderheiten			

Hier sind alle Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit und ohne Zusätze subsumiert.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs- pflichtig	
					Ja	Nein
Verkaufsverpackungen						
02-130-0010	Speiseöl	Aluminium	Dosen, Flaschen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Glas	Flaschen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Flaschen, Kanister, Fässer	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Flaschen, Kanister, Fässer, IBCs	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Metalle	Kanister, Fässer	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Metalle	Kanister, Fässer	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK, Sonstige Verbundverpackungen	Bag-in-Box	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Weißblech	Dosen, Kanister, Kannen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Weißblech	Kanister, Kannen	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Aller Art	Aller Art	> 14 l		X
Versandverpackungen (Verkaufsverpackungen) und Umverpackungen						
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK	Versandverpackungen	Aller Art	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Umhüllungen, Mehrstückverpackungen	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	Kunststoff	Umhüllungen, Mehrstückverpackungen	> 14 l		X
02-130-0010	Speiseöl	PPK	Faltschachteln, Umkartons	≤ 14 l	X	
02-130-0010	Speiseöl	PPK	Faltschachteln, Umkartons	> 14 l		X

Der Hersteller ordnet alle Verpackungen bis einschließlich 14 Liter den systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu. Kanister, Bag-in-Box, Fässer etc. oberhalb von 14 Litern sind nicht systembeteiligungspflichtig.

Die Versandverpackungen für die oben aufgeführten Produkte „Speiseöle auf pflanzlicher Basis mit oder ohne Zusätze“ sind vollständig systembeteiligungspflichtig.

Transportverpackungen von Speiseöl sind nicht explizit im Katalog genannt. Denkbar sind in diesem Zusammenhang z. B. Transportkartonagen und Transportfolien und auch alle Palettenverpackungen wie Schrumpffolien, Stretchfolien, Zwischenlagen, Hauben und Umreifungsbänder. Diese sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie mehrheitlich im Handel entleert werden.

8.7.2 Beispiel 2: Geschirrspülmaschinen

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
28-010	Weißer Ware	28-010-0010	Geschirrspülmaschinen
Produktbeschreibung			
Gerät zur maschinellen Reinigung von schmutzigem Geschirr, Töpfen, Gläsern, Besteck, Küchenutensilien			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Tischgeschirrspülmaschinen		28-010-0030	Kühlschränke, Gefriertruhen
Geschirrspülmaschinen (Einbaugeräte)		28-010-0050	Waschmaschinen, Wäschetrockner
Geschirrspülmaschinen (Standgeräte)		28-010-0110	Sonstige Elektrogroßgeräte Küche, Mobilgeräte
Geschirrspülmaschinen für das Gewerbe, Haubengeschirrspülmaschinen		28-010-0115	Sonstige Elektrogroßgeräte Küche, Montagegeräte
Sonstige Geschirrspülmaschinen			
Begründung			
<p>Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Geschirrspülmaschinen sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei Handwerksbetrieben anfallen, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umlerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. Im Übrigen verbleiben Verpackungen von Geschirrspülmaschinen auch im Handel.</p> <p>Zum Teil fallen Verpackungen von Geschirrspülmaschinen zwar auch in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) an. Jedoch überwiegt in Summe der Anteil an Verpackungen, der entweder bei Handwerksbetrieben oberhalb des Mengenkriteriums anfällt oder im Handel verbleibt.</p>			
Besonderheiten			
<p>Paletten übernehmen bei diesem Produkt oft die Funktion der Primärverpackung. Sie fallen typischerweise nicht in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen an und sind nicht systembeteiligungspflichtig.</p> <p>In vielen Fällen wird auch im Versandhandel in der Originalverpackung versendet.</p>			

Verkaufs- und Versandverpackungen von Geschirrspülmaschinen sind gemäß Katalog nicht systembeteiligungspflichtig.

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungspflichtig	
					Ja	Nein
Verkaufsverpackungen						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Kunststoff	Beutel, Einschläge, Formteile, Hauben	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Kunststoff	Umreifungen	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Metall	Umreifungen	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Naturmaterial	Latten, Verschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK	Schachteln, Versteifungen, Hauben, Einschläge	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Aller Art	Polstermaterial, Kantenschutz	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Aller Art	Aller Art	Aller Art		X
Versandverpackungen (Verkaufsverpackungen) und Umverpackungen						
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art		X
28-010-0010	Geschirrspülmaschinen	PPK	Versandverpackungen	Aller Art		X

9 Häufig gestellte Fragen

Kann ich als Hersteller die Systembeteiligungspflicht meiner Verpackungen denn überhaupt erkennen?

Für einen Hersteller war und ist es in vielen Fällen nicht erkennbar, wo die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen typischerweise als Abfall anfallen (sogenanntes Anfallstellenprinzip). Schon eine Prognose, ob die Verpackungen bei privaten Haushalten anfallen, ist dem Hersteller regelmäßig nur möglich, wenn entweder die Art des Produktes (z. B. wird ein Toaster regelmäßig von privaten Haushalten gekauft) oder der Distributionsweg (z. B. Direktvertrieb an den Lebensmitteleinzelhandel: Dieser verkauft regelmäßig an private Haushalte) einen entsprechenden Rückschluss zulassen. Verkauft der Hersteller dagegen Produkte, die sowohl von gewerblichen als auch von privaten Käufern und vergleichbaren Anfallstellen nachgefragt werden oder vertreibt der Hersteller über Zwischenhändler, ist eine verlässliche Prognose nicht mehr möglich.

Für die „**vergleichbaren Anfallstellen**“ ist für die Hersteller eine Zuordnung in aller Regel kaum noch möglich:

- ◆ Die insoweit vertriebenen Produkte sind in der Verpackungsart oftmals ähnlich denjenigen, die in der Industrie vertrieben werden.
- ◆ Zudem wird hier in der Regel über Zwischenhandel vertrieben. Der Zwischenhändler will und darf (auch aus kartellrechtlichen Gründen) seine Kundenlisten nicht für die Zwecke der Bestimmung der Anfallstellen gegenüber seinem Lieferanten offenlegen.
- ◆ Für die vergleichbaren Anfallstellen mit „**Mengenkriterium**“ war und ist die Zuordnung dem Hersteller gar nicht möglich, da ihm schlechterdings nicht bekannt sein kann, welche Entsorgungsvolumina bei einem solchen Endverbraucher anfallen.

Die Unsicherheit der Hersteller bei der Einschätzung ihrer individuellen Verpackungen führte in der Vergangenheit in vielen Fällen zur Einholung von Marktforschungsgutachten, die prüfen sollten, wie hoch der Anfall von Verpackungen für bestimmte Produktsegmente bei privaten Haushaltungen/vergleichbaren Anfallstellen oder gewerblichen Abnehmern/Industrie ist.

Was genau hat die ZSVR bei Erstellung des Katalogs gemacht?

Nach § 3 Absatz 8 VerpackG ist eine Verpackung systembeteiligungspflichtig, wenn es sich um eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung oder um eine Umverpackung handelt, die nach Gebrauch *typischerweise* beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Im Katalog nimmt die ZSVR eine abstrakt-typisierende Betrachtung nach Produkten und deren zugehörigen Verpackungen in Bezug auf den deutschen Gesamtmarkt vor. Anhand der nach dieser Betrachtung typischen Anfallstelle bestimmt die ZSVR die Systembeteiligungspflicht im Wege von Verwaltungsvorschriften.

Diese typisierende Betrachtung wurde unter Nutzung der Ergebnisse einer Analyse der GVM vorgenommen. Die GVM hatte ihrerseits den jeweils typischen Anfall der Verpackungen der entsprechenden Produkte im Gesamtmarkt der Verpackungen in Deutschland untersucht und nach Produktgruppen und Produkten dargestellt. Dabei wurde soweit erforderlich auch das Mengenkriterium bei Anfallstellen berücksichtigt, was dem einzelnen Hersteller nicht möglich ist. Die GVM hat vertieft die konkreten Lieferbeziehungen für die verschiedenen Branchen/Produktgruppen untersucht. Dies geschah auch unter Herausarbeitung der Anfallstellen mit Mengenkriterium.

Auf diese Weise wird es den Marktteilnehmern (insbesondere auch solchen, die untereinander im Wettbewerb stehen) ermöglicht, gleiche Verpackungen in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht in gleicher Weise zu behandeln. Denn auf Grundlage des Katalogs ist für jeden Hersteller die Einordnung der von ihm vertriebenen Verpackungen nach Produktgruppen möglich. Sofern Verpackungen im Katalog erfasst sind, ist eine konkret-individuelle Betrachtung des einzelnen Herstellers nicht zulässig. Dies hilft zum Beispiel auch ausländischen Herstellern, ihre Systembeteiligungspflicht auf einfache Weise zu erkennen.

Wo ist geregelt, dass die ZSVR einen Katalog veröffentlichen darf?

Die ZSVR ist eine Behörde. Sie darf sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben Verwaltungsvorschriften geben. Wenn sie nur so sicherstellen kann, dass sie ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllen kann, muss sie dies sogar. Die ZSVR hat die Aufgabe, über Anträge zu entscheiden, wonach eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht. Hierbei muss sie den sogenannten Gleichbehandlungsgrundsatz beachten. Daher legt sie sinnvollerweise in Verwaltungsvorschriften nieder, wie sie grundsätzlich über einen bestimmten Sachverhalt entscheiden wird. Diese darf sie veröffentlichen. Dies dient dazu, dass viele Hersteller bereits vorab prüfen können, wie über ihre Anträge voraussichtlich entschieden wird.

Was kann ich tun, wenn ich meine, dass mein Produkt sich in Bezug auf die von der ZSVR im Katalog gewählte Abgrenzung atypisch verhält?

Sofern ein Hersteller annimmt, dass sein Produkt sich atypisch in Bezug auf die von der ZSVR gewählte Abgrenzung im entsprechenden Produktblatt verhält, kann er einen Antrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG bei der ZSVR stellen. Er müsste hierzu darstellen, wie aus seiner Sicht das typische Anfallverhalten seines Produkts im Gesamtmarkt ist. Die ZSVR würde dies überprüfen und, sofern der typische Anfall des Produkts tatsächlich von dem im Katalog bisher angenommen, auf den deutschen Gesamtmarkt bezogenen Anfall abweicht, dazu kommen, das entsprechende Produktblatt zu überarbeiten.

Ist es rechtlich zulässig, dass die ZSVR für die Erstellung des Katalogs prüft, wo die Verpackung typischerweise – bezogen auf alle Verpackungen in Deutschland anfällt – und nicht prüft, wo meine Verpackungen konkret anfallen?

Die von der ZSVR in Umsetzung von § 3 Absatz 8 VerpackG vorgenommene gesamtmktbezogene Typisierung entspricht sowohl den Vorgaben des VerpackG als auch den verfassungsrechtlichen sowie europarechtlichen Vorgaben. Die von Wortlaut, Systematik, und Sinn und Zweck des Verpackungsgesetzes vorgenommene Typisierung hält sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen, insbesondere der Vorgaben des Artikel 3 GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber hat die Befugnis, die gesetzlich vorgezeichnete Typisierung im Einzelnen weiter umzusetzen, zulässigerweise im Rahmen der Beleihung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG der ZSVR übertragen. Damit gewährleistet ist, dass die Einordnungen des Katalogs nicht auf atypischen Annahmen basieren, werden der Katalog und die dort vorgenommenen Kategorisierungen periodisch – voraussichtlich jährlich – überprüft. Das VerpackG hat unbeanstandet ein Notifizierungsverfahren der EU-Kommission durchlaufen.

Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so viel höher als in der belgischen Liste?

In Belgien ist die Abgrenzung zwischen dem „gewerblichen“ und dem „haushaltsnahen“ Segment ohne Bezug auf Anfallstellen festgelegt worden. Die dort festgelegten Füllgrößen definieren den haushaltsnahen Bereich aus sich selbst heraus. Dahinter steht keine Zuordnung von Anfallstellen zum gewerblichen bzw. haushaltsnahen Segment.

Das ist im deutschen Verpackungsgesetz anders. Hier wird der haushaltsnahe Bereich unter Bezug auf § 3 Absatz 11 VerpackG definiert. Dort werden vergleichbare Anfallstellen explizit dem haushaltsnahen Bereich zugeordnet.

Warum sind die im Katalog gelisteten Füllgrößen so hoch? Niemand konsumiert z. B. Quark in 10-kg-Eimern?

Die gewählten Abgrenzungskriterien zielen nicht darauf ab, die Konsumstruktur von privaten Haushalten abzubilden. Vielmehr spielen neben den privaten Haushalten auch die diesen vergleichbaren Anfallstellen (§ 3 Absatz 11 VerpackG) eine große Rolle. Diese sind privaten Haushalten gleichgestellt, weil dort typischerweise vergleichbare Verpackungsabfälle anfallen. Hierzu zählen z. B. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Kinos, Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien. Ebenfalls eingeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe sowie Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. .

Warum bildet der Katalog auch Füllgrößen ab, die nicht in den deutschen Markt eingebracht werden?

Das hat verschiedene Gründe:

1. Ein Ziel ist es, dass die Hersteller ihre Verpackungen völlig zweifelsfrei zuordnen können. Daher sollten die gewählten Abgrenzungskriterien nicht die tatsächlich in den Markt eingebrachten Nennfüllmengen abbilden.
2. Die auf dem deutschen Markt in Verkehr gebrachten Verpackungen – insbesondere solche für gewerbliche Anwender – können nicht bis in das letzte Detail beschrieben werden. Daher wurden oft Bandbreiten angegeben. Dabei konnte offenbleiben, ob es im oberen Bereich dieser Bandbreiten noch reale Füllgrößen gibt.

Was kann ich tun, wenn ich mit dem Katalog und dem Leitfaden für einzelne meiner Verpackungen keine Einordnung vornehmen kann?

In nicht eindeutigen Fällen kann bei der ZSVR ein Antrag auf Einordnung der Verpackung (als systembeteiligungspflichtig, als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung oder als Mehrwegverpackung) gestellt werden.

Hierzu sind ein Merkblatt sowie Antragsformulare mit weiteren Erläuterungen unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren> aufgeführt.

Bag-in-Box: Kombinationsverpackung, die typischerweise aus einem Innenbeutel aus Kunststoff oder Verbundmaterial und einem Umkarton besteht.

Big Bags: Flexible Schüttgutbehälter aus Kunststoffgewebe mit einer Füllgröße von typischerweise bis zu 1.500 kg. International gebräuchlich ist auch die Bezeichnung FIBC (flexible intermediate bulk container). Siehe auch IBCs.

Blister: Sichtpackung, bestehend aus einer tiefgezogenen Kunststoffolie und einer planen Unterlage.

Bündelungsfolien: Verpackungsfolien, deren Funktion es ist, eine Vielzahl von Einzelverpackungen zu einer Verkaufseinheit zu vereinen, z. B. 6 Flaschen Mineralwasser zu 1,5 Litern.

Displayverpackung: Meist eine kartonähnliche halboffene Verpackung, häufig aus Wellpappe, Karton oder Vollpappe, die es dem Kunden ermöglicht, die Ware gut zu sehen und leicht dem Display zu entnehmen.

Einwegkunststoffgetränkeflaschen: Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen (§ 3 Absatz 4c VerpackG).

Endverbraucher: Endverbraucher ist derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (§ 3 Absatz 10 VerpackG).

Erstinverkehrbringer: Erstinverkehrbringer (Hersteller) ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder wer Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt (§ 3 Absatz 14 VerpackG)

Exportverpackung: Exportverpackungen sind Verpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland an Endverbraucher abgegeben werden.

Getränkekartonverpackung: Eine „Getränkekartonverpackung“ im Sinne des § 16 Absatz 2 VerpackG ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG in Form einer Verbundverpackung im Sinne des § 3 Absatz 5 VerpackG, wobei das Trägermaterial Karton ist.

GVM: GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH, Mainz.

IBCs: Intermediate Bulk Container sind Verpackungen für flüssige und rieselfähige Stoffe, die typischerweise ein Volumen zwischen 500 und 3000 Litern besitzen.

Inverkehrbringen: Inverkehrbringen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe von im Auftrag eines Dritten befüllten Verpackungen an diesen Dritten, wenn die Verpackung ausschließlich mit dem Namen oder der Marke des Dritten oder beidem gekennzeichnet ist (§ 3 Absatz 9 VerpackG).

Mehrwegverpackung: Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu konzipiert und bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird (§ 3 Absatz 3 VerpackG). Siehe auch Abschnitt 4.2.1.

Mehrstückverpackung: Eine Mehrstückverpackung ist eine Verkaufsverpackung, in der bereits mehrere einzeln gleichartig verpackte Produkte enthalten sind, die nicht einzeln mit einem Barcode, Produktkennzeichnung (z. B. Hersteller) oder Preis versehen sind.

Mengenkriterium: Zu den vergleichbaren Anfallstellen gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1.100 Liter großen Sammelgefäß abgeholt werden können (sogenanntes „**Mengenkriterium**“).

Mitnahmemöbel: Mitnahmemöbel sind Möbel, die so aufgemacht und verpackt sind, dass sie durch den Kunden selbst vom Point of Sale abtransportiert werden können. Ob ein Möbelstück zur Mitnahme geeignet ist oder nicht, muss ggfs. durch Einzelfallentscheidung entschieden werden. Typische Hinweise dafür, dass es sich um ein mitnahmegeeignetes Möbelstück handelt, sind z.B.: 1. Das Möbelstück ist klein oder stark zerlegt. 2. Das Möbelstück kann über Paketdienste versendet werden und muss nicht zwangsläufig durch eine Spedition geliefert werden. 3. Nach dem Entpacken muss das Möbelstück auf Basis einer Aufbauanleitung in signifikanten Ausmaß montiert werden. Um als mitnahmegeeignet zu gelten, müssen nicht alle genannten Kriterien erfüllt sein.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen: Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind in § 3 Absatz 2 VerpackG (Getränkeverpackungen) in Verbindung mit 31 Absatz 1, Absatz 4 VerpackG definiert.

Privater Endverbraucher: Private Endverbraucher sind private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbare Anfallstellen (§ 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG). Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien (§ 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG). Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können (§ 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG).

Serviceverpackung: Serviceverpackungen sind „[...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...]“ (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 5.1.

Sonstige Verbundverpackung: Verbundverpackungen sind Verpackungen, die aus zwei oder mehr unterschiedlichen Materialarten bestehen, die nicht von Hand getrennt werden können

(§ 3 Absatz 5 VerpackG). Unter dem Begriff „Sonstige Verbundverpackungen“ sind alle Verbundverpackungen zusammengefasst, die keine Getränkekartonverpackungen darstellen.

Sortimentsverpackung: Eine Sortimentsverpackung ist eine Verkaufsverpackung, in der mehrere Komponenten eines Produktes enthalten sind, die ebenfalls nicht einzeln mit einem Barcode, einer Produktkennzeichnung (z. B. Hersteller) oder einem Preis versehen werden.

Transportverpackung: Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG)

Umverpackungen: Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VerpackG).

Vergleichbare Anfallstellen: Siehe Privater Endverbraucher

Verkaufseinheit: Siehe auch Abschnitt 8.2.

VerpackV: Die „VerpackV“ ist die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745). Sie trat zum 01.01.2019 außer Kraft.

VerpackG: Das „VerpackG“ ist das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, Seite 2234) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter: Siehe auch Abschnitt 4.2.3.

Versandverpackung: Versandverpackungen sind [...] Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um [...] den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen [...] (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG) und zählen zu den Verkaufsverpackungen. Siehe auch Abschnitt 6.1.
